

**Verordnung des Marktes Essenbach
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)
Vom 07.06.2005**

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes –LStVG (BayRS 2011-2-I) in der geltenden Fassung erläßt der Markt Essenbach folgende

Verordnung

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den vom Markt Essenbach hierfür bestimmten und in der Anlage aufgeführten Standorten und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.
- (2) Die Anschläge dürfen frühestens 4 Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens 5 Tage nach Ende der beworbenen Veranstaltung vollkommen entfernt werden.
- (3) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Aufkleber, Bilder, Transparente, Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Laternenmasten, Plakatsäulen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse.
- (4) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- (5) Vor Wahlen werden vom Markt Essenbach Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen des § 1 sind ausgenommen:
 1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind,
 2. Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstück an diesen in eigener Sache angebracht werden,

3. Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die anlässlich politischer Wahlen, Volks-/Bürgerbegehren oder Volks-/Bürgerentscheiden von den Parteien und Wählergruppen bzw. den Antragstellern von Volks- oder Bürgerbegehren/entscheiden außerhalb der vom Markt Essenbach zum Anschlag bestimmten Tafeln (§1 Abs. 4) angebracht worden sind; diese Werbemittel sind innerhalb 1 Woche nach der Wahl bzw. dem Volks-/Bürgerbegehren oder dem Volks-/Bürgerentscheid wieder zu entfernen.
- (2) Der Markt Essenbach kann im Übrigen in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild dadurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer vom Markt gesetzten Frist gewährleistet ist.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 die Anschläge früher als 4 Wochen vor der beworbenen Veranstaltung anbringt oder anbringen lässt oder die Anschläge nicht oder später als 5 Tage nach der beworbenen Veranstaltung entfernt oder entfernen lässt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Essenbach, 07.06.2005
Markt Essenbach

Wittmann
Erster Bürgermeister